

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 11/2023

20. September 2023

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest	1 - 3
Öffentliche Bekanntmachungen gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	3 - 5
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	5

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Lindau (Bodensee)

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken, wird aufgehoben.
2. Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 hat das Landratsamt Lindau (Bodensee) Biosicherheitsmaßnahmen für private und gewerbliche Halter von Geflügel und/oder in Gefangen-



Kommunikationszeiten:
Busverbindung:
Bankverbindung:

Montag bis Donnerstag 07:30 – 16:30 Uhr, Freitag 07:30 – 12:30 Uhr und nach Vereinbarung
Stadtbus Linie 1 und 2 - Heidenmauer/Maxhof; RBA Linie 17, 18 und 21 - Heidenmauer/Spielbank
Sparkasse Schwaben Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

schaft gehaltener Vögel, ein Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sowie ein Fütterungsverbot von Wildvögeln angeordnet.

Nach der Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV (Highly Pathogenic Avian Influenza Virus) in Bayern vom 06.06.2023 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wird weiterhin von einem hohen Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen ausgegangen, insbesondere in der Nähe zu koloniebrütenden Vögeln wie Möwen. Daher wird nach wie vor die Notwendigkeit gesehen, dass in den Geflügelhaltungen erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Für Geflügelausstellungen jedoch wird von einem moderaten Eintragsrisiko ausgegangen, weshalb die Ausrichtung unter Einhaltung bestimmter Anforderungen stattfinden kann.

Wie in der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 14.07.2023 wird auch für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen ausgegangen, wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs ebenso mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss. Die Ausrichtung von Geflügelausstellungen verlangt geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Hierzu können Anforderungen bzgl. der klinischen oder labordiagnostischen Untersuchung der Bestände, aus denen Tiere aufgetrieben werden, und ein eingeschränkter Teilnehmerkreis beitragen. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss sichergestellt sein.

Gemäß Risikoeinschätzung des FLI sollte ein Zusammenbringen von (Rasse-)Geflügel unterschiedlicher Herkünfte und eine Haltung über mehrere Tage am Ausstellungsort unbedingt vermieden werden.

Laut der aktuellen Risikobewertung vom 08.08.2023 des LGL ist seit der letzten Risikobewertung vom 06.06.2023 ein weiterer Rückgang der Zahlen an Ausbrüchen verzeichnet worden. Der Sommer hat sichtlich zu einer Entspannung der Tierseuchenlage beigetragen, auch wenn davon auszugehen ist, dass die HPAIV auch in diesem Jahr nicht völlig aus der Wildvogelpopulation verschwinden wird. Daher steht zu befürchten, dass weitere HPAI-Fälle im Verlauf der kommenden Wochen zumindest vereinzelt auftreten werden. Zudem muss damit gerechnet werden, dass es aufgrund der endemischen Entwicklungstendenz der AI und mit den Zugvogelbewegungen im Herbst wieder zu einem Aufflammen der Geflügelpest kommen kann. Hierauf müssen sich Tierhalter einstellen und dürfen beim Bemühen um eine wirksame Biosicherheit zum Schutz der Tierbestände nicht nachlassen.

Aufgrund des aktuellen Rückgangs der Ausbrüche wird die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 aufgehoben.

Es wird zur Sicherstellung der präventiven Seuchenbekämpfung an die Eigenverantwortlichkeit der privaten und gewerblichen Halter von Geflügel appelliert.

Das Abhalten von Ausstellungen, Märkten, Schauen oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist jedoch dem Landratsamt Lindau (Bodensee) vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen und kann durch die Behörde mit zur Tierseuchenbekämpfung erforderlichen Beschränkungen versehen werden (§ 4 ViehVerkV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 31.08.2023
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Valentina Schwarz
Recht, Sicherheit und Ordnung
EAPI 5651

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Patrick Fassbender hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 23.08.2023, Az. 31-6024-00664/23 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von einer auf drei Wohneinheiten, Dachausbau zur 3.Wohneinheit mit Einbau einer Gaube und Anbau an einer Balkonanlage (EG/DG) auf der Flur Nr. 49/4 Gemarkung Weißensberg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 24.08.2023
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Sandra Oguntke, Bauwesen
EAPI 6024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Hausverwaltung Kaiser hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 07.09.2023, Az. 31-6024-00321/23 die Baugenehmigung zur Errichtung von 21 Stellplätzen einschließlich Zufahrt für Block B auf der Flur Nr. 73/2 Gemarkung Lindenberg erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 08382 270 – 317) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 08.09.2023
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Peter Damm, Bauwesen
EAPI 6024

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3219401043

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 05.09.2023
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand
EAPI 8310